

## Gebührensatzung der Kreismusikschule des Salzlandkreises

Aufgrund der §§ 6 und 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in der derzeit geltenden Fassung und auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 der Satzung der Kreismusikschule des Salzlandkreises hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 26. September 2007 folgende Gebührensatzung der Kreismusikschule des Salzlandkreises beschlossen.

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen bzw. für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kreismusikschule sind, sofern diese nicht gebührenfrei festgesetzt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung zu erheben.

### § 2 Teilnehmergebühren

(1) Die aufgeführten Gebührensätze beziehen sich auf eine wöchentliche Unterrichtseinheit in der vereinbarten Unterrichtsform. Sie gelten für Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrdienst- und Zivildienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Unterrichtsart	Gebühr je Unterrichtseinheit	Jahresgebühr bei 38 UE
1. Musikalische Grundfächer		
1 UE = 45 min	1,00 bis 4,50	38,00 bis 171,00
2. Instrumentaler oder vokaler Hauptfachunterricht		
a) ohne Leistungsorientierung		
Verkürzter Einzelunterricht (UE=30 min)	9,00	342,00
Einzelunterricht (UE=45 min)	13,50	513,00
Kleingruppe 2-3 Schüler (UE=45 min)	7,00	266,00
b) mit Leistungsorientierung		
Einzelunterricht 30 min	8,00	304,00
Einzelunterricht 45 min	12,00	456,00
3. Ensemble- und Ergänzungsfächer		
ohne Hauptfachbelegung	1,00 bis 2,00	38,00 bis 76,00

(2) Für Erwachsene ab dem 26. Lebensjahr erhöhen sich die Gebührensätze nach Absatz 1 um 25 %.

- (3) Der Ensemble- und Ergänzungsunterricht ist mit der Gebühr für den instrumentalen und vokalen Hauptfachunterricht abgegolten, wenn eine Hauptfachbelegung erfolgt. Die Nichtteilnahme an diesen Zusatzfächern berechtigt nicht zur Minderung der Teilnehmergebühr.
- (4) Im Kalenderjahr ist grundsätzlich von 38 Unterrichtswochen auszugehen.
- (5) Für krankheitsbedingte Nichtteilnahme am Unterricht, die einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen überschreitet, wird auf Antrag unter Vorlage eines ärztlichen Attestes eine Rückerstattung zu viel gezahlter Gebühren gewährt.  
Ebenso erfolgt eine Rückerstattung der Gebühr, wenn der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, sofern hierfür kein Ersatztermin angeboten wird.

### § 3

#### Gebührenermäßigung

- (1) Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von grundsätzlich 50 %. Entsprechende Nachweise sind beizufügen. In besonderen Fällen entscheidet der Leiter des Amtes 41 nach schriftlichem Antrag über weitergehende Ermäßigungen. Der Antrag ist jährlich neu zu stellen.
- (2) Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie den instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht, so kann für das zweite Familienmitglied eine Gebührenermäßigung von 25 Prozent und für jedes weitere Familienmitglied 50 Prozent für ein Hauptfach gewährt werden. Bei unterschiedlichen Gebührensätzen für die einzelnen Familienmitglieder ermäßigt sich die jeweils niedrigere Gebühr.
- (3) Eine Inanspruchnahme mehrerer Gebührenermäßigungen (Absatz 1 und Absatz 2) ist nicht möglich.

### § 4

#### Leistungsorientierter Unterricht

- (1) Für Schüler, die am leistungsorientierten Unterricht teilnehmen, gelten auf Grund der besonderen Förderung durch das Land Sachsen-Anhalt gesonderte Gebührensätze.
- (2) Die Voraussetzungen hierfür sind in den Richtlinien zur Durchführung des leistungsorientierten Unterrichts an Musikschulen in Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung formuliert.
- (3) Schüler der studienvorbereitenden Abteilung, die entsprechend der geltenden Richtlinie durch das Land Sachsen-Anhalt gefördert werden, erhalten das 2. Unterrichtsfach gebührenfrei.

- (4) Bei Belegung eines zweiten und dritten instrumentalen oder vokalen Hauptfachs kann dafür entsprechend der belegten Unterrichtsform eine um 50 Prozent ermäßigte Gebühr erhoben werden, sofern der Unterricht nach den Kriterien des leistungsorientierten Unterrichts erteilt wird.

## § 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Aufnahmeantrag unterzeichnet hat.

## § 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme des Unterrichts und werden in der Regel 10 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren werden jeweils für ein Semester erhoben.
- (2) Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührensschuldners in Teilbeträgen entrichtet werden. Voraussetzung hierfür ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren.

## § 7 Serviceleistung

- (1) Als Serviceleistung wird die Nutzung von Schulinstrumenten zum häuslichen Üben kostenpflichtig angeboten.
- (2) Der monatliche Mietzins dafür wird in einem Instrumentenmietvertrag wie folgt geregelt:
- für Instrumente mit einem Anschaffungswert bis 400,00 EUR = 5,00 EUR
  - für Instrumente mit einem Anschaffungswert über 400,00 EUR = 8,00 EUR.
- (3) Im zweiten Nutzungsjahr erhöht sich der Mietzins um 50 Prozent und beträgt ab dem dritten Nutzungsjahr generell das Zweifache des im ersten Nutzungsjahr erhobenen Mietzinses.
- (4) Werden Instrumente an Nutzer überlassen, die nicht der Musikschule angehören, wird vom 1. Tag der Nutzung an der Höchstsatz berechnet.

## § 8 Sonderveranstaltungen

Für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen, zeitlich begrenzten Kursen oder Workshops werden, wenn diese nicht als gebührenfrei festgesetzt sind, die Gebühren nach Aufwand kalkuliert und gesondert erhoben.

§ 9  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung der Kreismusikschule tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren an der Kreismusikschule Aschersleben-Staßfurt vom 27. Juni 2005 und die Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschule Schönebeck vom 14. Dezember 2005 außer Kraft.

Bernburg (Saale), den 22. Oktober 2007

gez. Gerstner  
Landrat

(Siegel)